



BEWILLIGUNGSGESUCH GEFANGENENBESUCH JVA Pöschwies

Bei der Anmeldung für den **ersten** Gefangenenbesuch ist zusätzlich das Formular **PERSONENDATEN** einzureichen.

Besuchsperson:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Geburtsdatum: _____

In welchem Verwandtschaftsgrad oder Bekanntschaftsverhältnis stehen Sie zum Gefangenen? _____

Falls Sie Medienschaffende/r sind: Für welche Medienorganisation sind Sie tätig? _____

Besuch beim Gefangenen:

Gruppe: _____

Name: _____ Vorname: _____ TN: _____

Gewünschtes Besuchsdatum: _____ Ausweichmöglichkeit*: _____

* Im Interesse des Gesuchstellers, falls gewünschtes Besuchsdatum besetzt wäre, bitte auch Ausweichdatum angeben.

Besuchszeiten (bitte das entsprechende Feld ankreuzen)

Montag bis Sonntag 08.00–09.00 09.00–10.00 10.00–11.00 13.00–14.00 14.00–15.00 15.00–16.00

Wichtig: Verbleiben infolge Verspätung weniger als 30 Minuten bis zum Besuchsende, kann der Besuch nicht mehr stattfinden.

Evtl. Begleitpersonen (max. 3 Personen inkl. Kinder):

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____ Tel.: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____ Tel.: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____ Tel.: _____

Verwandtschaftsgrad oder Bekanntschaftsverhältnis zum Gefangenen: _____

Das Gesuchsformular muss 2 Wochen vor dem gewünschten Besuchsdatum im Besuchswesen eintreffen.
Auf verspätete oder unvollständig ausgefüllte Gesuche kann nicht eingetreten werden!

Gesuchsteller/in:

Name: _____ Vorname: _____

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte wenden



Besuchsregeln

- Die Gefangenen dürfen in der Regel pro Woche einen Besuch empfangen.
- Die normale Besuchsdauer beträgt eine Stunde und kann im Einzelfall verlängert werden, wo besondere Umstände dies rechtfertigen.
- Besuchsgesuche sind zwei Wochen vor dem gewünschten Datum von der Besuchsperson oder vom Gefangenen schriftlich an den Besuchspavillon zu richten.
- Sind keine Missbräuche zu befürchten, werden Besuche nicht überwacht. Bei Missbrauchsgefahr können Besuche akustisch und visuell überwacht oder in einem Raum mit Trennscheibe durchgeführt werden.
- Die Zahl der Besuchspersonen pro Besuch wird von der Anstaltsdirektion festgelegt und darf vier Personen nicht übersteigen.
- Der Besucherstamm beträgt insgesamt zwölf Zutrittsberechtigte Personen. Der Gefangene kann einmal pro Jahr seine Besuchspersonen neu festlegen. Die Gefangenen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Besuchspersonen rechtzeitig über diese Vorschriften orientiert werden.
- Die Anstaltsdirektion kann die Zulassung anderer Personen als Vormünderin oder Vormund, in der Schweiz ansässiger Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter in amtlicher Funktion oder anderer schweizerischer Amtspersonen zu Besuchen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.
- Personen, deren Kontakt mit der verurteilten Person den Vollzugszweck erheblich gefährdet, werden zum Besuch nicht zugelassen.
- Die Zulassung von Besuchspersonen kann des Weiteren von den für die Wahrung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Kontrollen abhängig gemacht werden. Bei Frauen wird für die Durchsicherung weibliches Personal eingesetzt.
- Die Besuchspersonen haben sich über ihre Identität auszuweisen.
- Die Übergabe bzw. Entgegennahme von Gegenständen ist nur bezüglich der in den Besuchsräumlichkeiten zum Verkauf angebotenen Artikel aus den Automaten erlaubt. Dafür darf pro Besuchergruppe eine Zahlkarte von Fr. 50.- Maximalbetrag in den Besucherraum mitgenommen werden.
- So dürfen ohne vorgängige Bewilligung den Gefangenen keine Schriftstücke, Bargeld oder andere Gegenstände übergeben oder von ihnen entgegengenommen werden.
- Geldgeschenke (in Schweizer Franken) sind an der Porte zu Händen der Verwaltung gegen Quittung abzugeben, die sie dem Gefangenen auf seinem Konto gutschreibt.
- Personen, die wiederholt gegen die Besuchervorschriften verstossen haben oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung erheblich gefährden, können für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden. Ehe- und Lebenspartner, eingetragene Partner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.